

SATZUNG

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Donau-Hexa“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in Sigmaringendorf.

II. Sinn und Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums und der fasnachtlichen Sitten.

III. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unmittelbare hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Ausgaben des Vereins

1. Kontakt-und Kameradschaftspflege unter den Mitgliedern.
2. Unterhalt einer Vereinsversicherung
3. Veranstellen von geselligen und freundschaftlichen Zusammenkünften
4. Abhaltung von Mitgliederversammlungen mindestens jährlich.

V. Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus einer beliebigen Zahl aktiver Mitglieder zusammen.
2. Passive Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder.

A Personen die Interesse an einer Mitgliedschaft zeigen, werden zur folgenden Mitgliederversammlung eingeladen.

Über die Mitgliedschaft wird vom Ausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit abgestimmt.

Bei Eintritt muss eine Beitrittserklärung unterschrieben werden, die beinhaltet die Bedingungen des Vereines laut Satzung anzunehmen.

Dazu wird jedem Neumitglied 1 Jahr Probezeit auferlegt.

Mindestalter 18 Jahre. Ausnahme Kinder von Mitgliedern.

B Leihkostüme

Der Verein unterhält eine vom Ausschuss festgelegte Menge fester Mitglieder und Leihkostüme.

Pro Leihkostüm wird eine vom Ausschuss festgelegte Gebühr zuzüglich des Jahresbeitrages erhoben.

Bei unsachgemäßer Behandlung der Kostüms muss zusätzlich Ersatz geleistet werden.

Bei Übernahme eines Mitglieds aus dem Probejahr wird die bereits entrichtete Leihgebühr angerechnet.

Über eine mögliche Übernahme als festes Mitglied entscheidet der Ausschuss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

C Vorauszahlung des Kostüms

es wird eine Pauschale pro Kostüm, zuzüglich Mitgliedsbeitrag bei Übernahme aus dem Probejahr erhoben.

D Den Mitgliedern wird freigestellt, aus dem Verein auszutreten.

Der Austritt muss schriftlich 4 Wochen vor Beendigung des Rechnungsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden.

E Bei Austritt aus dem Verein übernimmt dieser das Kostüm zu einem angemessenen Preis.

VI. Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Vereinsversammlungen teilzunehmen und an allen Vorteilen teilzuhaben die der Verein seinen Mit-

gliedern bietet.

2. Die Mitglieder ihrerseits sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zur Erhaltung der Fastnachtssitten zu unterstützen, das Brauchtum zu pflegen, die einberufenen Versammlungen zu besuchen oder im Falle der Verhinderung sich schriftlich oder mündlich zu entschuldigen. Ferner die vom Verein festgesetzten Beiträge zu zahlen.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrem Eigenleben, von den Vorschriften dieser Satzung abgesehen, nicht eingeschränkt sein.
Ihre bodenständigen Eigenarten sollen erhalten bleiben.

VII. Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten . Die Höhe des Mitgliedsbeitrag wird vom Verein festgelegt.

VIII. Organe des Vereins

1. Vorstand im Sinne des § 25 BGB
2. Ausschuss
3. Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem ersten Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand.

Jeder von Ihnen ist zu Einzelvertretung berechtigt.

Ausschuss besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Häswart, dem Zirkeltrainer
und den jeweiligen Stellvertretern und zwei Beisitzern.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren
mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit vom Verein gewählt.

Dem Ausschuss obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der vom
Verein gefassten Beschlüsse, die Verwaltung und die Überwachung der
Einhaltung der Satzung.

Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorstand bei
dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand einberufen.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmen-
gleichheit entscheidet die 2. Stimme des Vorstandes.

IX. Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr ist vom 01.05. – 30.04. des folgenden Jahres.

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch 2 Kassenprüfer nach Abschluss
des Geschäftsjahres geprüft.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch den Ausschuss.

X. Ausschluss

Wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins, oder die Interessen des
Vereins schädigt, kann dessen Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Jedes Ausschussmitglied ist zum Ausschluss eines Mitglieds befugt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, bei der nächsten
Ausschusssitzung gegen diesen Ausschluss Einspruch einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss insgesamt.

Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mitglieder die aus dem Verein ausscheiden haben keinerlei Ansprüche an das Vereinseigentum.

XI. Einberufung von Mitgliederversammlungen

A mindestens 1-mal jährlich

B wenn das Interesse des Vereins es erfordert

C wenn 1/10 der Mitglieder eine Versammlung verlangt.

XII. Form der Einberufung

Der Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung wird jedem Mitglied eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt.

XIII. Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

Die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen wird vom ersten Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand und dem Schriftführer durchgeführt

XIV. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur im eigens zu diesem Zweck einberufener Sitzung erfolgen.

Zur Wirksamkeit des Auflösebeschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Solange noch sieben Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen dem Kreis Sigmaringen als Treuhänder übergeben werden. Wenn eine Wiedergründung innerhalb fünf Jahren im Sinne der vorliegenden Satzung erfolgt, so ist das Vermögen dem neuen Verein zu übergeben.

Der Kreis hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

In diesem Falle dem „Haus Nazareth“ in Sigmaringen.

XV. Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Ausschuttsitzung vom Vorstand von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Hierbei hat jeder das gleiche Stimmrecht.

DATUM

VORSTAND

STELLV. VORSTAND